

## Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie  
Abteilung O/O33 (Ordnung des Meeres)  
Frau Miriam Müller  
Bernhard-Nocht-Straße 78  
20359 Hamburg

Nur per E-Mail: [EingangOdM@bsh.de](mailto:EingangOdM@bsh.de)

### Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A  
30167 Hannover  
Tel.: 0511 – 220 602 50  
Fax: 0511 – 220 602 99  
E-Mail: [info@wvwindkraft.de](mailto:info@wvwindkraft.de)

### Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*  
Udo Paschedag, *Stellvertreter*  
Nils Niescken, *Schatzmeister*  
Curtis Briggs  
Karl Detlef  
Thorsten Fastenau  
Fritz Laabs

### Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

04.05.2022

**Fortschreibung FEP  
Erweiterter Vorentwurf vom 14.04.2022 zur Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans  
Az.: 080001-5442/002**

**Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.**

Sehr geehrte Frau Müller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie („**BSH**“) vom 14.04.2020 bieten Sie die Möglichkeit, zu den Dokumenten für den erweiterten Vorentwurf zur Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplan 2020 für die deutsche Nord- und Ostsee (nachfolgend „**erweiterter VorE-FEP**“) Stellung zu nehmen.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BSH stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister registriert. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf allgemeine Ausführungen und die Konsultationsfrage F 9. Im Einzelnen führen wir sodann aus:

### 1. Windenergie auf See

Wir sind der Auffassung, dass eine umfassende Nutzung der Potenziale der Windenergie auf See für das Gelingen der Energiewende unverzichtbar ist. Daher begrüßt der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. („**WVW**“) die im erweiterten VorE-FEP vorgesehene Umsetzung des im Kabinettsbeschluss vom 06.04.2022 zur WindSeeG-Novelle („**RegE-WindSeeG**“) beschlossenen deutliche Anhebung der Ausbauziele für die Windenergie auf See auf mindestens 30 GW bis 2030, mindestens 40 GW bis 2035 und mindestens 70 GW bis 2045.

Die tatsächliche Erreichung dieser Ausbauziele ist sicherlich ambitioniert. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind diese Ausbauziele jedoch dringend geboten und erforderlich. Dieses Erfordernis wird noch verstärkt durch die aktuellen Ereignisse des Krieges in der Ukraine, welche die Wichtigkeit einer unabhängigen und nicht-fossilen Energieversorgung verdeutlichen.

Daher gilt es nun, im Flächenentwicklungsplan eine ausreichende Flächenkulisse zu schaffen.

- a) Die Überwindung der wesentlichen Hemmnisse des Windenergieausbaus auf See, wie mangelnde Flächenverfügbarkeit, Restriktionen bei den Netzverknüpfungspunkten und der begrenzten Aufnahmefähigkeit des landseitigen Netzes, limitierte Ressourcen von Trassenkorridoren im Küstenmeer (und weiteren Limitierungen in Form von Bauzeitenfenster insbesondere im Küstenmeer Niedersachsens, welches als Ziel der Raumordnung verbindlich im niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) vorgegeben ist) und ferner dem erforderlichen Ausgleich zwischen Klima- und Artenschutz, müssen dringend in einem finalen FEP berücksichtigt und in Angriff genommen werden. Richtigerweise wird im vorgelegten Entwurf (dort S. 2) auch die erforderliche Konkretisierung des künftig bedeutsamen Themas erkannt, wie der geordnete und aufeinander abgestimmte Rückbau und Nachnutzung von Flächen erfolgen können.

Im Rahmen der Fachplanung müssen daher jetzt frühzeitig weitere Ausbauflächen gesucht und festgelegt werden. Angesichts des steigenden Bedarfs an preiswerten erneuerbaren Energien sollte der Ausbau der Windenergie auf See dem Grundsatz folgen: so schnell und so viel Ausbau wie möglich – bei größtmöglicher Akteursvielfalt. Letztlich sind die Ausbauflächen durch die Vielzahl der Nutzungen in der deutschen AWZ der Nordsee nur begrenzt verfügbar, so dass gegebenenfalls neben einer Co-Nutzung auch eine Neuverteilung der etablierten Nutzungsflächen diskutiert und erwogen werden sollte.

- b) Nach den Ausführungen im erweiterten VorE-FEP im Kapitel 2.4.2 auf S. 6 ff zur Verfügbarkeit von Trassen im Küstenmeer, scheint diese Verfügbarkeit für die Erreichung der Ausbauziele für die Anbindungssysteme mit Inbetriebnahme bestenfalls bis zu den Jahren 2031 gesichert zu sein – nicht aber darüber hinaus: Die Tabelle auf S. 14 reicht nur bis zum Jahr 2031. Alle für die Anbindung von Flächen erforderlichen Netzanbindungssysteme mit Inbetriebnahme ab dem Jahr 2031 sollen zu einem Bündelungspunkt nordöstlich des Gebiets N-3 geführt werden. Sie können nur noch entweder zu Grenzkorridor N-III nach Niedersachsen oder zu Grenzkorridor N-V nach Schleswig-Holstein geführt werden, siehe erweiterter VorE-FEP S. 14/15. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ausbaustands von 10,8 GW bis 2025 ergibt sich nach dem erweiterten Vorentwurf ein Gesamtpotenzial der für die Nordsee und die Ostsee dargestellten Gebiete von ca. 57,5 GW.

Für ein Ausbauziel von mindestens 70 GW bis 2045 müssen daher noch weitere Trassen im Küstenmeer vorgesehen werden.

- c) Wir begrüßen das Vorziehen der Flächen im Gebiet N-6 (Ausschreibung 2023; Inbetriebnahme 2028) in der Reihung der Tabelle 3 auf S. 18 im erweiterten VorE-FEP.

### 3. Sonstige Energiegewinnung

#### F.9

**Halten Sie die Festlegung einer Leitung, die Energie oder Energieträger aus dem sonstigen Energiegewinnungsbereich SEN-1 (ca. 27,5 km<sup>2</sup>) abführt, im FEP für zielführend, unter der Maßgabe, dass**

**a) es bei der Festlegung von SEN-1 bleibt oder**

**b) weitere sonstige Energiegewinnungsbereiche in räumlicher Nähe hinzukommen? Welche Mindestgröße müssten sonstige Energiegewinnungsbereiche in diesem Fall insgesamt aufweisen?**

**Antwort:**

Beide Teilfragen können abstrakt nicht sinnvoll beantwortet werden, wenn nicht die konkrete Verfügbarkeit für Trassen durch das Küstenmeer und die Anbindungsmöglichkeit an Land geklärt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 5 Absatz 2a, Satz 2 RegE-WindSeeG „eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln nach Satz 1 (**Anm. diesseits:** d. h. für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen) in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen ist nicht zulässig.“

Es besteht also für solche Leitungen (= Pipelines) oder Kabel zusätzlicher Trassenbedarf im Küstenmeer. Dabei sind diese Ressourcen begrenzt bzw. durch die Fachplanung ausgeschöpft, siehe oben.

Im Übrigen wiederholen wir die Kernpunkte aus unserer Stellungnahme vom 05.11.2020:

- Die in der sog. Nationalen Wasserstoffstrategie vom 10.06.2020 von der Bundesregierung geforderte „besondere Rolle“ auch der Offshore-Windenergie wird in den Festlegungen des erweiterten VorE-FEP nicht umgesetzt.
- Der (nach dem Wegfall von SEO-1) einzige Energiegewinnungsbereich SEN-1 in der Nordsee mit ca. 27,5 Quadratkilometern Größe ist zu klein für eine wirtschaftliche Entwicklung. Die Fläche bietet kein Erweiterungspotenzial und damit keine ausreichende Investitions- und Entwicklungsperspektive.
- Wir sehen – für die ersten Festlegungen – insgesamt 100 Quadratkilometer Fläche für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche als erforderlich an. Sie böten Platz für zwei Offshore-Windparks mit einer Mindestgröße von jeweils etwa 50 Quadratkilometern pro Windpark und einer Leistungskonfiguration von ca. 600 MW. Die Entwicklung von Großelektrolyseuren lohnt sich wirtschaftlich nicht für Kleinprojekte von unter 30 Quadratkilometern. Großelektrolyseure mit mehreren 100 MW Leistung werden auch zeitnah verfügbar sein.
- Es fehlt an Flächenperspektiven für einen Ausbau der sonstigen Energiegewinnung nach 2030, auch im Hinblick auf das Zusammenspiel mit der leitungsgebundenen Windenergie und der hierfür erforderlichen Synchronisation mit der Raumordnungsplanung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.**

gez. Lothar Schulze  
-Vorsitzender des Vorstandes-

gez. Thorsten Fastenau  
-Vorstand-  
Verbandsbereich Offshore